

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer 002/2020
Beschlussvorlage			
Rechts- und Ordnungsamt	öffentlich	☒	
Kotthaus, Andrea	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Kommunalwahlausschuss	5	28.01.2020

Einteilung der Kommunalwahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Wahlausschuss beschließt, das Wahlgebiet der Kreisstadt Mettmann zur Kommunalwahl 2020 entsprechend dem Vorschlag der Anlage 5 dieser Drucksache in die dort ausgewiesenen 20 Wahlbezirke aufzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Kommunalwahlausschuss der Kreisstadt Mettmann hatte in seiner Sitzung vom 18.11.2019 die Einteilung des Wahlgebietes in 20 Wahlbezirke beschlossen.

Zwischenzeitlich hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH) mit Urteil vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 über einen eingereichten Normenkontrollantrag im Hinblick auf die Änderung des § 46c Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen ((KWahlG NRW), („Abschaffung der Stichwahl“)), sowie die Novellierung des § 4 Abs. 2 KWahlG NRW („Einteilung der Wahlbezirke“) entschieden. Bisher war für die Einteilung der Wahlbezirke die Gesamtbevölkerungszahl maßgeblich, während nunmehr bei der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher i.S.d. Art. 116 Grundgesetzes (GG) ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der europäischen Union besitzt.

Der Verfassungsgerichtshof kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die Abschaffung der Stichwahl mit der Landesverfassung nicht zu vereinbaren ist, das Abstellen lediglich auf Deutsche und andere EU-Staatsangehörige für die Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl jedoch nicht zu beanstanden sei. In diesem Zusammenhang macht der Verfassungsgerichtshof in seiner Urteilsbegründung detaillierte Ausführungen zu der in § 4 Abs. 2 S. 3 KWahlG NRW normierten Abweichungsgrenze. Hiernach darf die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Diese Regelung bedarf nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes allerdings einer verfassungskonformen Auslegung:

- Eine Abweichung von bis zu 15% bezogen auf die maßgebliche Einwohnerzahl in der Regel unproblematisch sei.
- Eine Abweichung von mehr als 15% sei bei einem Wahlbezirk nur dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter 15 % liegt.
- Eine Abweichung von mehr als 15% auch bezogen auf die Wahlberechtigten, könne durch die Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein, was angesichts der Vielzahl von Wahlbezirken innerhalb einer Kommune nur bei einer weit auseinanderliegenden Ortschaft innerhalb einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme.
- Eine pauschalierende Anwendung der 25% zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung gegen die Wahlrechtsgleichheit sowie den Grundsatz der Chancengleichheit verstoße.
- Die tragenden Erwägungen für die Einteilung der Wahlbezirke vom Wahlausschuss für die Bürgerinnen und Bürger und zur Ermöglichung einer gerichtlichen Kontrolle transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren sind.

Vor dem Hintergrund der stichpunkthaft wiedergegebenen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes hat die Stadtverwaltung Mettmann die für die Kommunalwahlen 2020 beschlossene Wahlbezirkseinteilung nochmals auf die prozentuale Abweichung hin überprüft. Das Ergebnis ist als **Anlage 1** beigefügt. Diese tabellarische Aufstellung zeigt, dass eine Abweichung von über 15% der maßgeblichen Einwohner in zwei Wahlbezirken erreicht wurde:

- 5160 (Abweichung von 359 Einwohnern, d.h. 19,46%)
- 5200 (Abweichung von 389 Einwohnern, d.h. 21,08%)

Ferner verdeutlicht die Aufstellung, dass in zwei weiteren Wahlbezirken (5060, 5080) künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit Anpassungsbedarf bestehen wird. Hier liegen die Abweichungen bei 14,6 bzw. 14,91 %.

Im zweiten Schritt betrachtete die Verwaltung daher die Wahlberechtigten. Hierbei lässt sich feststellen, dass im Stadtgebiet Mettmann (Stand: 02.01.2020) 31.455 Wahlberechtigte leben. Dies ergibt bei 20 Wahlbezirken einen Durchschnitt von 1573 Wahlberechtigten je Wahlbezirk. Für eine maximal 15%ige Abweichung darf keine Differenz von mehr als 236 Wahlberechtigten zum Durchschnitt bestehen. Das bedeutet, der Wahlbezirk muss mindestens 1336 und darf maximal 1810 Wahlberechtigte enthalten. Bei weiterer Prüfung stellte die Verwaltung fest, dass auch die Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten in den beiden Wahlbezirken 5160 (21,36 %) und 5200 (19,14%) bei über 15 % liegt (siehe **Anlage 2**). Anzumerken ist auch hier, dass in den Wahlbezirken 5060 und 5080 eine Abweichung von mehr als 15% erreicht wird. Dies verdeutlicht nochmals, dass ein Neuzuschnitt bereits zum jetzigen Zeitpunkt empfehlenswert ist.

Da es sich bei der Kreisstadt Mettmann nicht um eine großflächige Gebietskörperschaft handelt, erscheint auch eine Rechtfertigung der Abweichung von mehr als 15% bezogen auf die Wahlberechtigten, mit dem Argument der Wahrung räumlicher Zusammenhänge nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung einen teilweisen Neuzuschnitt vorzunehmen. Maßgeblich hierfür ist § 4 Absatz 2 KWahlG NRW, der die Abgrenzung der Wahlbezirke regelt. Danach ist bei der der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, so dass Bezugsgröße für die Wahlbezirkseinteilung nur deutsche Einwohner und Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit sind.

Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 nunmehr folgenden teilweisen Neuzuschnitt des Stadtgebietes Mettmann vor:

- Aus dem Wahlbezirk 5060 werden dem Wahlbezirk 5080 255 deutsche Einwohner und Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen,
- Aus dem Wahlbezirk 5120 werden dem Wahlbezirk 5160 394 deutsche Einwohner und Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen,
- Aus dem Wahlbezirk 5180 werden dem Wahlbezirk 5190 192 deutsche Einwohner und Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen,
- Aus dem Wahlbezirk 5190 werden dem Wahlbezirk 5200 431 deutsche Einwohner und Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zugeschlagen.

Die Einzelheiten bezüglich der betroffenen Straßenzüge/Hausnummern sind in der **Anlage 3** dargestellt. Sofern der Kommunalwahlausschuss dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Neuzuschnitt folgt, würde sich die in der **Anlage 4** dargestellte Verteilung der maßgeblichen Einwohner auf die einzelnen Wahlbezirke ergeben. Der vorgeschlagene Neuzuschnitt führt dazu, dass in sämtlichen Wahlbezirken die Abweichung im Hinblick auf die maßgeblichen Einwohner bei deutlich unter 15% liegt, so dass vor dem Hintergrund des Urteiles die Wahlbezirkseinteilung unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Ziele der Wahlrechts- und Chancengleichheit als unproblematisch erscheint. Da die 15% Grenze mit der vorgeschlagenen Wahlbezirkseinteilung nicht überschritten wird und auch ansonsten keine Besonderheiten in Bezug auf die Wahlrechts- und Chancengleichheit ersichtlich sind, besteht auch kein Anlass besondere Rechtfertigungsgründe darzulegen.

Der vorgeschlagene Neuzuschnitt der Wahlbezirke ergibt sich aus der als **Anlage 5** beigefügten Karte nebst der in der **Anlage 6** erfolgten Auflistung der Wahlbezirke mit den zugeordneten Anschriften.

